



## Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. 256 vom 18. Mai 1990) wird verlautbart:

Die Ermittlung jener Personen, die zum Geschworenen- und Schöffenamte berufen werden können, erfolgt am

**Mittwoch, 24. April 2024  
im Gemeindeamt Randegg**

Gemäß § 5 Abs. 3 liegt das Verzeichnis der zum Geschworenen- und Schöffenamte ausgelosten Personen im Gemeindeamt Randegg vom


**25. April 2024 bis 8. Mai 2024**

während der Amtsstunden (Mo bis Fr 08:00 bis 12:00 Uhr und Do auch von 17:00 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf. Nach § 4 kann jedermann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§ 1 bis 3 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Eingetragene Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Der Bürgermeister  
Manfred Wieser

Angeschlagen am  
Abgenommen am

12.4.2024

	Unterzeichner	Marktgemeinde Randegg
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-12T09:59:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1379455820
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	